

OBERBÜRGERMEISTER

An die
Mitglieder des Stadtrates der Stadt Gera

Ihr Ansprechpartner: Julian Vonarb
Oberbürgermeister
Sitz: Kornmarkt 12, 07545 Gera
Zimmer: 117
Telefon: 0365 838 1001
Fax.: 0365 838 1005
E-Mail: oberbuergemeister@gera.de
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 17. Juni 2020

Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 50/2020

„Förderung notwendiger Straßenbahnbeschaffung durch die Stadt Gera“;
hier: **Beanstandung gemäß § 44 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Stadtrates,

der Stadtrat hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 4. Juni 2020 im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Förderung notwendiger Straßenbahnbeschaffung durch die Stadt Gera“ (Vorlage Drucksachen-Nr. 50/2020) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat beschließt,

1. die beigefügte Fördermittelrichtlinie der Stadt Gera zur Straßenbahnbeschaffung,
2. die außerplanmäßige Bereitstellung von 7.200.000 EUR für Investitionsfördermaßnahmen zur Straßenbahnbeschaffung aus Mitteln der Investitionspauschale des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte,
3. die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites durch die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH, dessen vollständige Tilgung bis spätestens 30. September 2036 erfolgt, zur Beschaffung der gemäß geltendem Nahverkehrsplan sowie zur Umsetzung des § 8 Abs. 3 PBefG notwendigen 6 Straßenbahnen unter der Voraussetzung, dass der GVB einen Antrag auf Förderung gemäß Fördermittelrichtlinie der Stadt Gera zur Straßenbahnbeschaffung stellt und Fördermittel in Höhe von 50% der notwendigen Beschaffung von Straßenbahnen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erhält,
4. die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses DS-Nr. 161/2019.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 44 Satz 1 ThürKO als rechtswidrig zu beanstanden.

Gründe meiner Beanstandung gem. § 44 Satz 1 ThürKO sind insbesondere:

Die Ausführungen hinsichtlich einer ausreichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der nunmehr beschlossenen Variante einer Förderung mittels Förderrichtlinien durch die Stadt Gera haben sich nicht bestätigt. Nach nochmaliger rechtlicher Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass den Anforderungen an eine ausreichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und folglich dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Planung und Führung der Haushaltswirtschaft des § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG nicht genügt wurde.

Ich habe eine aktuelle Anfrage/Bitte um Stellungnahme bei der Kanzlei Rödl & Partner mit Anschreiben vom 10. Juni 2020 eingeholt. Diese hat in Bezug auf ihre vorhergehenden Ausführungen mittels Schreiben vom 12. Juni 2020 (mir zur Kenntnis gelangt am 15. Juni 2020) erklärt:

„... Wir können Ihnen keine weitergehenden Unterlagen zu einer haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsrechnung zur Verfügung stellen, weil wir solche Berechnungen nicht angestellt haben.

Unsere Aussage, wonach der Einsatz der Fahrzeugförderrichtlinie wirtschaftlicher als die Vergleichsvarianten ist, beruht auf einer prima facie Betrachtung, wonach die Verwendung von Fördermitteln stets wirtschaftlicher ist, als z.B. die Bereitstellung eines Eigenkapitalanteils, welcher zu verzinsen ist. Ausweislich des Beratungsvertrages war unser Beratungsauftrag auf rechtsberatende Leistungen beschränkt. Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt im April - und damit nach Vorlage unseres Kurzgutachtens Nr. 2 - angemahnte „haushaltsrechtliche“ Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gehörte nicht zu unserem Leistungsgegenstand. Gleichwohl teilen wir die Auffassung, dass eine solche Berechnung für die Gesamtbetrachtung des Sachverhalts sinnvoll ist.“

Zudem fehlt im Wesentlichen nach meiner nunmehrigen Einschätzung eine ausreichende Grundlage für die Anzahl der aufgrund des Änderungsantrages im Stadtrat beschlossenen Anschaffung von „notwendigen 6 Straßenbahnen“.

Insbesondere liegt dem nach meinem jetzigen Kenntnisstand keine konkrete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Vergleich zu der im Vorfeld geplanten und beabsichtigten Anschaffung von 10 (6+2+2) bzw. sogar 12 neuen Bahnen zu Grunde. Auch wurde der derzeitige Nahverkehrsplan bzw. dessen ggf. erforderliche Änderung nur unzureichend berücksichtigt. Vor dem Hintergrund eines immer noch fehlenden, überarbeiteten Nahverkehrsplanes halte ich diese Fixierung der Anzahl auf 6 Bahnen für problematisch. Ich hatte in der Sitzung am 4. Juni 2020 mehrfach angesprochen, dass die Stadt von mindestens 10 Bahnen ausgeht.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 50/2020 gegen das in § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürKDG formulierte Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößt.

Letztendlich habe ich auch große Zweifel, dass die beschlossene Fördermittelrichtlinie vorliegend aufgrund eines möglichen Einzelfallbezuges unter § 1 und § 2 der Richtlinie das richtige Instrument/Mittel ist bzw. gegen den wohl anzuwendenden Gleichheitsgrundsatz verstößt. Es heißt in § 1 „Konkret gefördert wird“ und nicht wie in Ziff. 2.2. RL-ÖPNV-Unternehmensförderung „...insbesondere...“. Auch komme ich nun zu dem Ergebnis, dass der Kreis der Zuwendungsempfänger möglicherweise ohne ausreichenden sachlichen Grund auf eine Person zugeschnitten ist. In der vorstehenden, aktuellen Stellungnahme der Kanzlei Rödl & Partner, mit Anschreiben vom 10. Juni 2020 eingeholt, heißt es zur Fördermittelrichtlinie:

„... In Bezug auf die rechtliche Bewertung der Förderrichtlinie haben wir auf eine vertiefende Prüfung verzichtet, da der Entwurf der kommunalen Förderrichtlinie als Bedingung die Einhaltung der Anforderungen nach der landesrechtlichen Förderrichtlinie voraussetzt. Die landesrechtliche Förderrichtlinie wurde nach unseren Informationen mit der EU-Kommission im Vorfeld abgestimmt, so dass in Bezug auf die EU-rechtlichen Anforderungen von einer Rechtskonformität auszugehen war. Eine erneute Prüfung wäre insoweit nicht sinnvoll. Für die landesrechtliche Bewertung, z.B. zur Möglichkeit der Komplementärförderung, haben wir auf die Notwendigkeit zur vorherigen Abstimmung mit dem Land hingewiesen. Dies gilt auch für die ausstehende Prüfung der Gestaltungsnotwendigkeiten des Zuwendungsbescheides, welcher uns nicht bekannt ist.“

Die Entscheidung des Stadtrates ist aufgrund der dargelegten Gründe gemäß § 44 Satz 1 ThürKO als rechtswidrig zu beanstanden. Sofern der Stadtrat diese Entscheidung nicht zurücknimmt, ist die Rechtsaufsichtsbehörde laut § 44 Satz 2 ThürKO unverzüglich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage Stadtratsbeschluss Drucksachen-Nr. 50/2020 (Förderung notwendiger Straßenbahnbeschaffung durch die Stadt Gera) vom 4. Juni 2020



öffentlich



nichtöffentl.

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

07.04.2020

50/2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung	20.04.2020					Sitzung fand nicht statt
Haushalts- und Finanzausschuss	20.04.2020					Sitzung fand nicht statt
Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften	21.04.2020					Sitzung fand nicht statt
Stadtrat	23.04.2020					Sitzung fand nicht statt
Hauptausschuss	04.05.2020		7	0	0	verwiesen
Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Liegenschaften	19.05.2020		4	2	0	beraten und bestätigt
Haushalts- und Finanzausschuss	25.05.2020		5	2	0	beraten und bestätigt
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung	28.05.2020					ohne Abstimmung
Stadtrat	04.06.2020		25	17	0	beschlossen

Betreff:

Förderung notwendiger Straßenbahnbeschaffung durch die Stadt Gera

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt,

1. die beigefügte Fördermittelrichtlinie der Stadt Gera zur Straßenbahnbeschaffung,
2. die außerplanmäßige Bereitstellung von 7.200.000 EUR für Investitionsfördermaßnahmen zur Straßenbahnbeschaffung aus Mitteln der Investitionspauschale des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte,
3. die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredites durch die GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH, dessen vollständige Tilgung bis spätestens 30. September 2036 erfolgt, zur Beschaffung der gemäß geltendem Nahverkehrsplan sowie zur Umsetzung des § 8 Abs. 3 PBefG notwendigen 6 Straßenbahnen unter der Voraussetzung, dass der GVB einen Antrag auf Förderung gemäß Fördermittelrichtlinie der Stadt Gera zur Straßenbahnbeschaffung stellt und Fördermittel in Höhe von 50% der notwendigen Beschaffung von Straßenbahnen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erhält,

4. die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses DS-Nr. 161/2019.



Gera, den 4. Juni 2020

Julian Vonarb
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates